

SATZUNG



KLEINGÄRTNER
im Stadtverband Nürnberg

Geschäftsstelle:

Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V.
Oedenberger Straße 112
90491 Nürnberg

Telefon: (0911) 59 11 50

Fax: (0911) 59 20 77

E-Mail: info@kleingaertner-nuernberg.de

www.kleingaertner-nuernberg.de

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen
„Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister des
Amtsgerichts Nürnberg – Registergericht – eingetragen.
- (3) Eine Mitgliedschaft im Landesverband Bayerischer Kleingärtner
e.V. wird empfohlen. Weitere Mitgliedschaften zu Verbands- und
der Kleingärtnerei dienlichen Zwecken sind möglich.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Stadtverbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des
Bundeskleingartengesetzes. Er verfolgt weder wirtschaftliche,
noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele. Mittel des
Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln
des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben,

die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral.

(2) Seine Aufgaben sind im Einzelnen folgende:

- a) Förderung der Kleingärtnerei
- b) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen auch im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
- c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend – für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die Verbindung zur Natur zu erhalten.
- d) Übernahme von Kleingartenpachtland als Zwischenpächter, Weiterverpachtung und Beaufsichtigung des Pachtlandes im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und des mit der Stadt Nürnberg abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages gem. § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (Generalpachtvertrag) sowie die Erhaltung sozialer Pachtpreise, um allen Bevölkerungsschichten die Erpachtung eines Kleingartens zu ermöglichen.
- e) Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen.
- f) Fachliche Beratung der Pächter/innen durch eigene ausgebildete Fachberater/innen.
- g) Ausbildung von Fachberater/innen in Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Fachkräften.

§ 4 Gliederung des Stadtverbandes

Der Verband gliedert sich grundsätzlich auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg in Bezirke.

Den Bezirken werden durch den Vorstand Kleingartenvereine/Zweigvereine (Kleingartenanlagen) zugeordnet.

Die Vereine können rechts- oder nichtrechtsfähig sein. Die Rechtsfähigkeit ist anzustreben.

§ 5 Mitgliedschaft beim Stadtverband

- (1) Der Verband besteht nur aus Einzelmitgliedern, die bei Abschluss eines Unterpachtvertrages und über die Dauer des Unterpachtverhältnisses für eine Gartenparzelle zugleich Mitglied eines Kleingartenvereins und des Stadtverbandes sein müssen. Die Aufnahme als Mitglied in den Verband ist grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem Kleingartenverein möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur durch Einzelpersonen erworben werden. Voraussetzung ist Volljährigkeit und guter Leumund.
- (3) Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht; sie kann nicht durch Erbfolge erworben werden.

(4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist einzureichen:

- a) über den zuständigen Kleingartenverein in der Geschäftsstelle des Stadtverbandes.
- b) beim zuständigen Kleingartenverein, wenn der Erwerb der Mitgliedschaft im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausstellung eines Unterpachtvertrages für eine Gartenparzelle, oder ausschließlich mit der Mitgliedschaft in einem Kleingartenverein steht.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, vertreten durch die Geschäftsstelle im Namen und in Vollmacht des Verbandes. Ist zugleich entsprechend Ziff. 1 Satz 1 die Mitgliedschaft in einem Kleingartenverein erforderlich, steht dem Kleingartenverein das Vorschlagsrecht zu. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Verbandsausschuss festgesetzt wird.

(5) Die Erstellung eines Unterpachtvertrages für ein Mitglied erfolgt durch den Kleingartenverein im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle des Verbandes. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand.

Die Ausstellung eines Unterpachtvertrags für eine in einer im Generalpachtvertrag mit der Stadt aufgeführten Kleingartenanlage darf grundsätzlich nur an Mitglieder erfolgen, die ihren dauernden Wohnsitz im Stadtgebiet Nürnberg haben.

(6) In der Regel kann jedes Mitglied nur einen Kleingarten pachten.

(7) Die Vertreterversammlung des Verbandes kann Personen, die sich um die Förderung des Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzende ernennen.

(8) Die persönlichen Daten der Mitglieder werden aus Gründen der Verbandsorganisation unter Wahrung der DSGVO gespeichert und verwendet. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Regelungen der DSGVO sowie die gesonderten Datenschutzerklärungen.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises durch den Stadtverband.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft beim Stadtverband

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt

Dieser ist spätestens zum 31. Oktober für das folgende Geschäftsjahr zu erklären.

- b) bei Aufgabe des Gartens (Kündigung des Unterpachtvertrages), wenn nicht um Fortbestehen der Mitgliedschaft nachgesucht wird.
- c) durch Tod
- d) durch Ausschluss

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme rückständiger Forderungen.

§ 8

Ausschluss aus dem Stadtverband

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:
- a) durch eigenes Verschulden den Verband schädigt oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Verbandes oder des Kleingartenvereins ein untragbares Verhältnis schafft.
 - b) durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt, insbesondere strafrechtliche Tatbestände verwirklicht, z. B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte, Beleidigungen, körperliche Gewalt usw.
 - c) gegen den Generalpachtvertrag, gegen Satzung, Gartenordnung oder Unterpachtvertrag und Beschlüsse der Verbandsorgane verstößt
 - d) trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Garten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist behebt
 - e) den ihm verpachteten Garten einer anderen Person ohne Zustimmung des Vorstandes auch unentgeltlich überlässt

- f) gegen sonstige Vorschriften, etwa dem Satzungszweck, der kleingärtnerischen Nutzung oder dem Bundeskleingartengesetz verstößt sowie
- g) aus im Übrigen wichtigen Gründen ein Festhalten an der Mitgliedschaft für den Stadtverband unzumutbar ist.

(2) Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe gegen Nachweis mitzuteilen.

(3) Gegen diesen Beschluss ist Einspruch zum Verbandsausschuss zulässig. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Sitzung des Verbandsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Aussprache zu geben. Ein weiterer Einspruch zur Vertreterversammlung ist nicht zulässig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag und Umlagen für Einzelmaßnahmen, deren Höhe jährlich bis zur Höhe des dreifachen Mitgliedsbeitrages von Mitgliedern mit Unterpachtvertrag je Mitglied festgesetzt werden können.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlage werden von der Vertreterversammlung beschlossen.

Für Mitglieder, für die kein Unterpachtverhältnis für einen Kleingarten besteht, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Der Beitrag wird zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig und ist über den Kleingartenverein innerhalb zwei Wochen an den Verband zu entrichten.

(2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen oder beendet, so ist ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende des Verbandes sind beitragsfrei und von Leistungen gem. §§ 6, 6a der Gartenordnung befreit.

(4) Mitgliedsbeiträge für den Verband und den jeweiligen Kleingartenverein (Zweigverein), Versicherungsbeiträge, Wassergeld, Ersatzzahlungen für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit und insbesondere Pachten sowie andere geldliche Leistungen sind an dem durch den jeweiligen Kleingartenverein (Zweigverein) festgesetzten Zahlungstermin an diesen zu entrichten.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen nach der Satzung, Gartenordnung und Unterpachtvertrag obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Verbandes in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

- (6) Den Mitgliedern steht das Recht zu:
- a) bei den Beschlüssen und Wahlen nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen und ein Amt zu übernehmen;
 - b) über die Kleingartenvereine oder Organe des Verbandes Anträge und Beschwerden an den Vorstand zu richten

§ 10

Organe des Stadtverbandes

- (1) Die Vertreterversammlung
- (2) Der Verbandsausschuss
- (3) Der Vorstand
- (4) Die Revisoren
- (5) Die Beiräte
- (6) Der Geschäftsführer

§ 10 a

Wahlen, Beschlüsse und Versammlungen eines Organes des Stadtverbandes

- (1) Für Beschlüsse und Wahlen gilt:
- a) Beschlüsse bedürfen vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Satzung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Verbandsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen, darunter mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Dies gilt nicht für die Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine (Zweigvereine).

- b) Beschlüsse über Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes oder Änderung des Verbandszweckes bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c) Für die Wahlen hat das Verbandsorgan einen Wahlausschuss zu wählen, der auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission ausübt.
- d) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- e) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden des Vorstands muss geheim erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden, wenn die Vertreterversammlung dies mehrheitlich beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- f) Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es bei der Versammlung des Stadtverbandes nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für die Wahl vorliegt. Eine zusätzliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.
- g) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- h) Wird die Beschlussfähigkeit oder die Wahl angezweifelt, so zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auch die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mit.

(2) Über den Verlauf einer in der Satzung vorgesehenen Versammlung oder Sitzung und über die dort gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Teilnahmeberechtigten grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, auf Verlangen auch in Papierform.

(3) Die Regelungen des Abs. 1a und 1 c) gelten nicht für die Organe des Stadtverbandes gem. § 10 Abs. 4 bis 6. Die Regelungen des Abs. 1 c) gelten nicht für die Organe des Stadtverbandes gem. § 10 Abs. 5 und 6.

§ 11

Die Vertreterversammlung des Stadtverbandes

(1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 1 BGB.

(2) Die Vertreterversammlung findet grundsätzlich jeweils innerhalb des 1. Halbjahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit weitere Vertreterversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten der Vertreterversammlung dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

(4) Alle Anträge, die bei der Vertreterversammlung beschlossen werden sollen, sind spätestens in der vorangegangenen Verbandsausschusssitzung einzureichen und durch das Gremium zu beraten.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Vertreterversammlung anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zustimmen.

Anträge auf Satzungsänderung, auf Auflösung des Verbandes oder Änderung des Verbandszweckes dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(5) Die Vertreterversammlung besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern des Verbandes
- b) dem 1. Vorsitzenden jedes Kleingartenvereins (Zweigvereins), die im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden kann.
- c) den gewählten Delegierten der Kleingartenvereine, welche nicht dem Vorstand angehören soweit diese mehr als 50 Mitglieder haben. Für je angefangene 50 Mitglieder ist ein Delegierter entsprechend § 19 Abs. 6c) zu wählen, wobei die ersten 50 Mitglieder unberücksichtigt bleiben.

Vereine bis zu 50 Mitgliedern können auf Antrag und Beschluss der Vertreterversammlung einen Delegierten zugesprochen bekommen.

Maßgebende Mitgliederzahl für die Anzahl der Delegierten ist die letzte Beitragsabrechnung des Kleingartenvereins.

- d) den aktuellen Beiräten des Verbandes
- e) den Revisoren
- f) dem Geschäftsführer

Die unter d) bis f) Genannten haben ein Teilnahme-, kein Stimmrecht. Das Rederecht kann ihnen nur durch den Versammlungsleiter erteilt werden.

- (6) Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) Alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und des Ersatzrevisors, der Delegierten des Verbandes zum Verbandstag des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. Dieser Wahlzeitraum gilt auch für alle Organe mit Ausnahme des Geschäftsführers des Verbandes und die Vorstände der Kleingartenvereine
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
 - f) Änderungen der Satzung
 - g) Änderungen des Verbandszweckes

(7) Die Leitung der Vertreterversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 12

Der Verbandsausschuss des Stadtverbandes

(1) Zur Beratung und Beschlussfassung über besonders wichtige Angelegenheiten des Verbandes sowie über Angelegenheiten, die alle Kleingartenvereine (Zweigvereine) betreffen, wird ein Verbandsausschuss gebildet. Er wird vom Vorstand des Verbandes einberufen und tagt je nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.

(2) Er muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mehr als ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(3) Der Verbandsausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern des Verbandes
- b) dem 1. Vorsitzenden jedes Kleingartenvereins (Zweigvereins), die im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden kann, sowie den Kassierern der Kleingartenvereine
- c) den aktuellen Beiräten des Verbandes
- d) den Revisoren
- e) dem Geschäftsführer

Die unter c) bis e) Genannten haben ein Teilnahme-, kein Stimmrecht. Das Rederecht kann ihnen nur durch den Versammlungsleiter erteilt werden.

(4) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Verbandsausschusses gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Verbandes und der Kleingartenvereine (Zweigvereine)
- b) Beschlussfassung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder, Revisoren und der weiteren Organe des Verbandes.
- c) Festsetzung der Aufnahmegebühr
- d) Vorbereitung der Vertreterversammlung
- e) Änderung der Gartenordnung

§ 13

Vorstand des Stadtverbandes

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) 2. Schatzmeister
- e) Schriftführer
- f) Fachberater

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außer gerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Der Vorstand des Verbandes wird von der Vertreterversammlung auf vier Jahre gewählt.

(4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer durch Amtsniederlegung, Tod oder Ausschluss als Mitglied aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der nächsten Vertreterversammlung.

(6) Der Vorstand des Verbandes hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Verbandes, der Vertreterversammlung, der Verbandsausschusssitzung
- b) Verwaltung des Verbandsvermögens und Durchführung aller Geldgeschäfte im Rahmen der Verbandsführung
- c) Abschluss von Pachtverträgen über Kleingartenland und anderen Verträgen im Interesse des Verbandes
- d) Führung von Verhandlungen mit Grundstückseigentümern und Behörden
- e) Aufnahme der Mitglieder und Ausstellung sowie Unterzeichnung der Unterpachtverträge für die einzelnen Gartenparzellen, wobei diese Aufgaben delegiert werden können.
- f) Überwachung der Kleingartenvereine (Zweigvereine) hinsichtlich der Einhaltung des Generalpachtvertrages, Gartenordnung sowie der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Verbandsausschusses
- g) Entscheidung über die Aufnahme eines Kleingartenvereins (Zweigvereins) in den Verband

- h) Festlegung der örtlichen Bereiche der Bezirke
- i) Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen
- j) Beschlussfassung und Entscheidung in Fällen nach § 26
- k) Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Beratung, außergerichtlichen Tätigkeit sowie ggf. gerichtlichen Tätigkeit durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss

(7) Der Vorstand des Verbandes kann bestimmte Aufgaben organisatorischer Art zur Erledigung ganz oder teilweise delegieren.

(8) Die Geschäftsführung des Verbandes erfolgt nach einer vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung.

(9) Der Vorstand des Verbandes tritt mindestens monatlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Ferner ist er einzuberufen, wenn vier seiner Mitglieder dies beantragen.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt. Die satzungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder und andere für den Verband ehrenamtlich Tätige, können eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe und unter Einhaltung des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

(11) Die Ausübung von Kassengeschäften durch Vorsitzende ist nicht zulässig, alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§13a Beiräte

(1) Beiräte sind ein Organ des Verbandes und beratend tätig.

(2) Die Beiräte werden vom Vorstand berufen. Diese zeichnen sich durch besondere Sach- oder Fachkenntnis, Erfahrungen oder einer besonderen Zugehörigkeit zur Kleingärtnerei aus. Eine Mitgliedschaft im Stadtverband ist nicht erforderlich.

(3) Beiräte nehmen nach Maßgabe des Verbandsvorstandes an dessen Sitzungen sowie an der Vertreterversammlung teil. Diese besitzen ein Teilnahme-, kein Stimmrecht. Das Rederecht kann ihnen nur durch den Versammlungsleiter erteilt werden.

(4) Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden ersetzt. Aufwandsentschädigungen können nach Maßgabe und unter Einhaltung des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden; sie werden durch den Vorstand festgesetzt.

(5) Die Tätigkeit der Beiräte endet, wenn deren Aufgabe, zu welcher sie hinzugezogen wurden, endet oder spätestens durch Abberufung durch den Vorstand.

§ 14 (entfällt)

§ 15

Die Revision des Stadtverbandes

(1) Von der Vertreterversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder. Die Revisoren nehmen an der Vertreterversammlung und an den Verbandsausschusssitzungen teil. Sie können nach Bedarf auch zu den Sitzungen des Vorstandes zugezogen werden.

(2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Kassenbücher sowie die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Verbandsmittel zu prüfen.

(3) Am Schluss des Geschäftsjahres obliegen ihnen die Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Verbandes.

(4) Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der dem Vorstand vorzulegen ist. Die Revisoren erstatten in der Vertreterversammlung Bericht.

(5) Die Tätigkeit der Revisoren ist grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt. Sie können eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe und unter Einhaltung des § 3 Nr. 26a EStG erhalten; diese wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 16

Geschäftsstelle des Stadtverbandes

(1) Zur Führung der Verbandsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit hauptamtlichen Angestellten besetzt ist. Der Geschäftsstelle steht der Geschäftsführer vor. Nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung eines anderen Vorstandsmitgliedes, bearbeitet der Geschäftsführer in Ausführung dieser Satzung, der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Verbandsausschusses die laufenden Geschäfte.

(2) Über die Anstellungs- und Vergütungsverträge für hauptamtliche Angestellte der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an der Vertreterversammlung, den Sitzungen des Verbandsausschusses und des Vorstandes teil.

§ 17

Auflösung des Stadtverbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen an die Stadt Nürnberg mit der Auflage über, es im Sinne der Kleingartenbewegung in Nürnberg oder für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18

Kleingartenvereine des Stadtverbandes (Zweigvereine)

(1) Die in Kleingartenvereine (Zweigvereine) zusammengefassten Einzelmitglieder bilden eine Gemeinschaft. Die Kleingartenvereine haben das Recht, die besonderen Angelegenheiten ihres Bereiches im Rahmen dieser Satzung, der Gartenordnung und der Beschlüsse der Organe des Verbandes in ihren Mitgliederversammlungen selbständig zu regeln. Sie sind berechtigt, in ihrer Mitgliederversammlung eigene Vereinsbeiträge festzulegen.

(2) Soweit die Kleingartenvereine wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im steuerlichen Sinne unterhalten bzw. besondere Tätigkeiten ausüben, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Verbandes fallen, handeln sie als selbstständige Vereine (rechtsfähig nach § 21 BGB oder nichtrechtsfähig nach § 54 BGB).

§ 19

Die Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine (Zweigvereine)

(1) In jedem Kleingartenverein und Zweigverein findet jährlich, spätestens innerhalb des 1. Vierteljahres eines neuen Geschäftsjahres, eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist vom Vorstand des Kleingartenvereins mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(2) Der Vorstand des Kleingartenvereins kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Dasselbe gilt, wenn der Vorstand des Verbandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

(3) Alle Anträge zur Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine sind mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand des Kleingartenvereins einzureichen.

§ 11 Abs. 4 ist auf nicht fristgerecht eingereichte Anträge entsprechend anzuwenden. Anträge auf Satzungsänderung, auf Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Die Vorstandsmitglieder des Verbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Kleingartenvereine teilzunehmen.

(6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung eines Vereinsbeitrages oder sonstiger Gebühren

- c) alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revisoren, der Delegierten des Kleingartenvereins zur Vertreterversammlung des Verbandes (vgl. § 11 Abs. 5)
- d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes
- e) Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten, die über § 6 Gartenordnung hinausgehen
- f) Entscheidung über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. besondere Tätigkeiten, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Verbandes fallen, wie z. B. Vereinsheime usw.
- g) Auflösung des Kleingartenvereins zum Zwecke der Eingliederung in einen bereits bestehenden Kleingartenverein (Anschluss) innerhalb des Verbandes.

Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Einer Beschlussfassung über die Auflösung des Kleingartenvereins bedarf es dann nicht, wenn die Kündigung des Pachtlandes des Vereins erfolgt ist. In diesem Falle gilt der Verein mit Abschluss des Kündigungsverfahrens als aufgelöst. Die Mitgliedschaft beim Verband bleibt davon unberührt. Hinsichtlich der sonstigen Beschlussfassungen und der Wahlen sowie für die Leitung einer Mitgliederversammlung gilt §10 a entsprechend.

§ 20

Vorstand der Kleingartenvereine (Zweigvereine)

(1) Der Vorstand der Kleingartenvereine besteht in der Regel aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Fachberater

(2) Je nach der Größe der Vereine kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht oder vermindert werden. Für die Vertretungsbefugnisse des Vorstands gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Vorstand der Vereine wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied eines Kleingartenvereins innerhalb der Wahlperiode aus, so erfolgt die Zuwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand des Kleingartenvereins hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Vereins und der Mitgliederversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins (Zweigvereins), der Vertreterversammlung des Verbandes, des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes

- c) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Generalpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung, des Unterpachtvertrages und sonstiger einschlägiger Regelungen
- d) fristgerechte Abrechnung von Verbandsbeiträgen und Pachtgebühren an den Verband
- e) Vorschlag an den Vorstand oder dessen Beauftragten hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern im Zusammenhang mit der Vergabe von Gartenparzellen innerhalb des Vereins
- f) Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder seines Vereins, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Verbandes unterliegen
- g) Differenzen zwischen den Mitgliedern seines Vereins nach Möglichkeit gütlich zu regeln
- h) an den Sitzungen der Vertreterversammlung gemäß § 11 Abs. 5 c teilzunehmen
- i) an den Sitzungen des Verbandsausschusses gemäß § 12 Abs. 3 c teilzunehmen

(6) Die Geschäftsführung der Vereine erfolgt in Anlehnung an die Geschäftsführung des Verbandes.

(7) Der Vorstand des Kleingartenvereins tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

Ferner ist er einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet durch einfache Mehrheit. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt. Die satzungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder und andere für den Verein ehrenamtlich Tätige, können eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe und unter Einhaltung des § 3 Nr. 26a EStG erhalten; sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt

(9) Die Ausübung der Kassengeschäfte durch Vorsitzende ist unzulässig.

(10) Vorstandsmitglieder von Kleingartenvereinen (Zweigvereinen) können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn sie in ihrer Vorstandstätigkeit gegen Satzung, Gartenordnung, Generalpachtvertrag oder Beschlüsse der Verbandsorgane verstoßen. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie den Interessen und Zielen des Verbandes schaden, durch eigenes Verschulden den Verband schädigen, oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Verbandes oder des Kleingartenvereins ein untragbares Verhältnis schaffen.

§ 21

Revision der Kleingartenvereine (Zweigvereine)

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren gewählt; sie sind keine Vorstandsmitglieder. An den Sitzungen des Vorstandes können sie nach Bedarf mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Prüfungen im Sinne des § 15 vorzunehmen. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 22

Auflösung des Kleingartenvereins (Zweigvereins)

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen an den Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V. mit der Auflage über, es im Sinne der Kleingartenbewegung in Nürnberg oder für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 23

Eigentumsbegriff

(1) Gemeinschaftseinrichtungen, die vom Kleingartenverein oder dessen Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet worden sind oder errichtet werden, sind Eigentum des Kleingartenvereins (Zweigvereins) und durch diesen zu unterhalten bzw. auf eigene Kosten zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

(2) Über diese Gemeinschaftseinrichtungen übt der Verein die volle Versicherungs- und Verkehrssicherungspflicht aus. Der von dem Eigentum ausgehende Schaden geht uneingeschränkt zu Lasten des Kleingartenvereins.

(3) Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 24 Generalpachtvertrag

Der zwischen der Stadt Nürnberg und dem Verband abgeschlossene Generalpachtvertrag ist für die Kleingartenvereine verbindlich; insoweit sind diese an die Weisungen des Verbandes gebunden.

§ 25 Gartenordnung

Die durch den Verbandsausschuss beschlossene Gartenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 26 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand kann abweichend von § 11 Abs. 6f) eine aus gesetzlichen, registerrechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

§ 27 Schlussvorschriften

(1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand.

(2) Diese Satzung wurde durch die Vertreterversammlung am 26. Mai 1978 beschlossen (mit Änderungen vom 22.04.1986, 03.05.1988, 09.05.1989, 31.05.2005, 18.05.2010, 25.05.2011, 03.06.2014, 05.06.2018 und 09.11.2020). Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister am 28. Juni 2021 in Kraft.